

[Redacted Name]

(Name, Vorname)

Abgabe: ~~21~~ 01.06.2021

21.05.2021

(Datum)

An die

Personalstelle für ~~Referendare~~

den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-ÖR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Juli 2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat August die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted Signature]

(Unterschrift)

A) Die rechtsanwaltliche Tätigkeit hat sich an dem Befehl des Mandanten zu orientieren. Zu prüfen ist daher zunächst, welches Rechtsschutzziel der Mandant verfolgt.

Der Mandant möchte gegen den Bescheid vom 30.08.2016 und den Widerspruchsbefehl vom 03.01.2017 gerichtlich vorgehen, sofern Erfolgchance bestehen. Er möchte dabei so schnell wie möglich etwas gegen diese Verfügungen tun, weil sie schon sofort gelten.

B) Zu prüfen ist daher, wie der Mandant dieses Befehlen verfolgen kann. Da der Mandant so schnell wie möglich etwas unternehmen möchte, kommt zunächst einstweiliger Rechtsschutz im gerichtlichen Verfahren in Betracht, da dadurch die abschließende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage wiederhergestellt bzw. angeordnet werden können (vgl. § 80 Abs. 1 V 1 Ur 60.). Ferner könnte auch ein Antrag bei der Behörde nach

§ 80 IV VwGO gestellt werden.<sup>2</sup>  
Da der gerichtliche Antrag nach  
§ 80 ~~V~~ VwGO jedoch rechts-  
schutzintensiver ist und ferner  
nicht zu erwarten ist, dass die  
Behörde, die die sofortige Vollziehung  
angeordnet hat, diese wieder aussetzen  
wird, ohne dass sich die Sachlage  
wesentlich verändert hat, sollte  
vorrangig der gerichtliche Rechtsschutz  
verfolgt werden.

C) Daher ~~ist zunächst die~~  
sind ferner die Erfolgsaussichten  
eines ~~an~~ Antrages auf einstweilen  
weiligen Rechtsschutz zu prüfen.  
Der Antrag hat Aussicht  
auf Erfolg, wenn er zulässig  
und begründet ist.  
Daher müsste der Antrag  
zunächst zulässig sein.

I) Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet.

II) Zu prüfen ist, welcher Antrag statthaft ist. Dies richtet sich nach dem Betr. Begehren des Mandanten (vgl. §§ 88, 122 I VwGO.) Der Mandant begehrt einstweiligen Rechtsschutz, sodass Anträge nach § 123 I VwGO oder ~~§ 123 I~~ § 80 IV VwGO in Betracht kommen. In der Hauptsache geht es dem Mandanten darum gegen eine Gewerbeuntersagung ~~gegen~~ Verwaltungsakte (VA) ist § 35 VwVfB vorzugehen, sodass die Anfechtungsklage nach § 42 I 1. Var. VwGO statthaft wäre. Soweit sind hier Anträge nach § 80 IV VwGO statthaft. Da in Hinblick auf die Gewerbeuntersagung die safartige Vollziehung angeordnet wurde, ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschrieblichen Wirkung des Widerspruchs vom 23.09.2016 ~~ist~~ nach § 80 IV ~~x~~ und die Zwangsgeldfestsetzung

Problem!

12. Var. VwGO statthaft. 4

Da es sich bei der Zwangs-  
geldfestsetzung um eine  
Maßnahme in der Verwaltungs-  
vollstreckung nach § 29 I HwS-  
VwVfG (nicht jedoch um  
die Anforderungen öffentlicher  
Abgaben und Kosten nach  
§ 80 II 1 Nr. 1 VwGO) handelt,  
ist diese bereits nach § 80 II 1  
Nr. 3 VwGO iVm § 29 I HwS-  
VwVfG sofort vollziehbar,  
so dass der Antrag auf Anord-  
nung der ~~S. 1~~ einstweiligen  
Verfügung des Widerspruchs  
vom 16.09. 23.09.18  
nach § 80 II 1 Nr. 1 VwGO  
statthaft ist.

III) Da der Mandant durch die  
Genehmigung Adressat einer  
belastenden Verwaltungsakte ist  
und somit in seinen Rechten  
aus Art. 12 I GG betroffen ist,  
ist er auch antragsbefugt  
analog § 42 II VwGO.

Warum?

IV) Das nach h.M. entscheidende<sup>5</sup>  
Vorverfahren lust  
stattgefunden.

V) Ein Ansetzungsantrag bei  
der Behörde nach § 80 VI  
VwGO ist hier nicht erforder-  
lich, auch nicht son. er. sich  
der Mandant gegen die  
Zwangsgeldfestsetzung richtet,  
da es sich bei Zwangs-  
geldern nicht um öffent-  
liche Aufgaben und/oder Kosten  
handelt. Öffentliche Aufgaben und  
Kosten sind nämlich nur  
solche Gelder, die der Finanzierung  
öffentlicher Aufgaben dienen.  
Bei ~~den~~<sup>Das</sup> Zwangsgeld dient jedoch  
nicht der Finanzierung öffentlicher  
Aufgaben, sondern als Sanktion  
lediglich ihrer Durchsetzbarkeit.

VI) Der Antrag ist analog  
§ 78 I Nr. 1 2. Var. VwGO  
im den Rechtsträger-  
prinzip gegen die Freie  
und Hansestadt Hamburg  
(FHH) zu richten.

VII) Der Mandant ist als <sup>6</sup> geschäftsfähige, natürliche Person gemäß § 61 Nr. 1 1. Var. betriebsfähig und nach § 62 I Nr. 1 <sup>VwGO</sup> prozessfähig.

Die FKHH ist als juristische Person gemäß § 61 Nr. 1 VwGO betriebsfähig und <sup>wird</sup> nach § 62 III VwGO als Behörde iSd § 6 I HwVornbiefb durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

VIII) Nach §§ 80 I 1, 45, 52 Nr. 3 VwGO ist das ~~Verwaltungsgericht~~ Verwaltungsgericht Hamburg sachlich und örtlich zuständig.

IX) Fraglich ist jedoch, ob dem Antrag der Rechtsschutzbedürfnis fehlt. ~~weiter~~ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Klage in der Hauptsache verfristet wäre, weil der Verwaltungs-

akt dann zu Bestandskraft 7  
erwachsen wäre, sodass es  
keine abschließende Wirkung  
mehr gäbe, die sich anordnen  
bzw. wiederherstellen ließe.

1.) Die Klagfrist für die Aufhebungs-  
klage richtet sich nach § 44  
I 1 VwGO und beträgt einen  
Monat ab Zustellung des  
Widerspruchsbescheid. Diese  
erfolgte hier gemäß § 3 II 1  
VwZG iVm § 178 I Nr. 2  
ZPO per Postzustellungsurkunde  
(PZU) am 06.01.2017.

Die Frist begann somit gemäß  
§ 57 I, 74 I 1 VwGO am  
06.01.2017 und endete gemäß  
§ 57 II VwGO iVm § 222 I  
ZPO iVm § 188 II BGB am  
06.02.2017.

Die Frist ist damit zu  
Bearbeitungszeitpunkt am  
14.02.2017 abgelaufen.



2.) Jedoch könnte hier ein §  
Wiedereinsetzungsantrag  
in die Klagfrist gemäß  
§ 60 VwGO möglich sein.

4 [a) Ein solcher Antrag ist zulässig.

aa) Er ist gemäß § 60 I VwGO  
statthaft, da es hier um  
die Wiedereinsetzung in eine  
gesetzliche Frist geht.

bb) Der Antrag kann auch noch  
innerhalb von 2 Wochen  
nach Wegfall des Hinder-  
nisses (vgl. § 60 II VwGO) ge-  
stellt werden. Das Hinder-  
nis fiel mit der Kost-  
übertragung durch ~~den~~ die  
Verfahrensbevollmächtigte am  
13.02.2017 weg.

ci) Ferner muss zur Zulässigkeit  
die versäumte Handlung, die  
Einreichung der Klage, nachgeholt  
werden. Zwar ist einströmiger  
Rechtsschutz grundsätzlich schon  
vor Klageerhebung möglich, jedoch  
sollte hier schon ein -

Gründen anwaltlicher Vor-  
sicht zugleich Klage in  
der Hauptsache erhoben werden,  
da nur dies streng genommen  
die Klagefrist nicht in  
Gang setzt.

b) Der Antrag ist auch begründet.  
Dies ist nämlich der Fall, wenn  
der Mandant ohne Verschulden  
Verhindert war, die gesetzliche  
Frist einzuhalten.

Zwar ist dem Mandanten  
nach § 173 I UrGO iVm  
§ 85 II ZPO ein Verschulden  
seiner ~~Verfahrens~~ Bevollmächtigten  
zuzurechnen, jedoch trifft diese  
kein Verschulden. Sie hat  
ihr Personal zuverlässig sorgfältig  
ausgewählt, angewiesen und  
regelmäßig überwacht. Es be-  
stand für sie auch kein  
Anlass ihre sonst sehr  
zuverlässige Angestellte streng  
zu kontrollieren.] Dies  
kann auch glaubhaft  
gemacht werden durch  
eine eidesstattliche  
Versicherung des Rechtsanwalts-

fachangestellter Schlichter. <sup>10</sup>

c) Eine Wiederversetzung ist somit zulässig und begründet, sodass die Klagefrist wieder in Gang gesetzt werden kann.

d) Der Antrag ist somit zulässig.

D) Der Antrag müsste auch <sup>11</sup> begründet sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Anordng der sofortigen Vollzueh formell rechtswidrig war oder das private Aussetzungsinteresse das öffentliche Vollzuehinteresse überwiegt. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der zugrundeliegende VA rechtswidrig ist, da an Vollzug eines rechtswidrigen VA aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Art. 19 III GG, kein öffentliches Interesse bestehen kann.

I) Die Anordng der sofortigen Vollzueh ist formell rechtmäßig.

1.) Das Bezirksamt Hamburg-Mitte war gemäß § 80 II 1 Nr. 4 VwGO zuständig.

2.) Das Verfahren wurde <sup>12</sup> beachtet. Eine Anhörung ist nach zutreffender h.M. nicht erforderlich, da es sich nicht um einen VA handelt. Sollte das Gericht dies anders sehen, so wäre die Anhörung nach § 45 I Nr. 3, II V-VfG noch nachholbar.

3.) Die Anordnung ist auch ordnungsgemäß begründet, vgl. § 80 III 1 V-GO.

II) Fraglich ist jedoch, ob die Gemeindefestsetzung rechtmäßig ist.

1.) Ermittlungsgrundlage für die Festsetzung ist § 35 I 1, 2 GewO. Hiermit kann die Behörde ein nicht zulassungspflichtiges Gewerbe untersagen. Das Gewerbe des Landwirts ist nicht zulassungspflichtig.

13  
2.) Die formelle Rechtsmäßigkeit  
ist gegeben.

a) Das Bezirksamt Hamburg -  
Mitte ist gemäß § 35 VII 1  
GenO zuständig.

b) Die nach § 28 VwVfG und  
§ 35 IV GenO erforderlichen  
Ankündigungen haben statt-  
gefunden.

c) Formfehler sind nicht  
ersichtlich.

3.) Fraglich ist jedoch, ob die  
Genehmigung auch  
materiell rechtmäßig war.

a) Zunächst sind die Tatbe-  
standsvoraussetzungen des  
§ 35 I GenO zu prüfen.

auf Der Tatbestand ist  
erfüllt, wenn es sich  
nicht um ein zulassungs-  
pflichtiges Gewerbe handelt,  
vgl. § 35 VIII GenO, und  
Tatsachen vorliegen, welche  
die Unzuverlässigkeit des  
Genehmigungsberechtigten dar-

14  
ton, vj. 235 I 1 GenO.

aa) Bei dem Genesse  
„Einzehandel mit Blumen,  
Wätwei“ des Mandant  
handelt es sich nicht  
um ein Wassungspflichtige  
Genesse.

bb) Fraglich ist jedoch, ob Tatsachen  
vorliegen, die die Unzuver-  
lässigkeit des Mandanten  
dastellen.

1 [Unzuverlässig ist, wer nicht  
die erforderliche Gewähr  
dafür bietet, dass er  
sein Genesse zukünftig  
rechtmäßig führen wird.  
Tatsachen sind ~~Eigenschaften~~ <sup>Umstände</sup>  
der Vergangenheit oder Gegenwart,  
die dem Bereis zugänglich  
sind. <sup>(1)</sup> Als Tatsachen in dieser  
Sinn kommen zunächst  
die Umstände in Betracht,  
dass der Mandant seine  
Steuerverpflichtung seit 2013  
zunächst nicht eingewirkt  
hat, und zunächst auch keine

15  
Umsatzsteuer voranmeldung  
eingereicht hat, und erhebliche  
Steuerschulden hat.]

(2) Dies hat der Mandant jedoch  
zum Teil nachgeholt. Es stellt  
sich daher die Frage, welcher  
Zeitpunkt hier für die gericht-  
liche Beurteilung des Antrags  
maßgeblich ist.

Dies richtet sich grundsätzlich  
nach der Klageart in der  
Hauptsache. In dieser ist  
hier eine Aufhebungsklage nach  
§ 42 I 1. V. V. G. statt-  
haft. Bei der Aufhebungsklage  
richtet sich die gerichtliche  
Beurteilung grundsätzlich nach  
dem Zeitpunkt der letzten  
Behördenentscheidung, hier also  
dem Widerspruchsbescheid.  
Eine Ausnahme hiervon macht  
die Rechtsprechung jedoch für  
Sog. Dauervernachlässigte, sodass  
es bei solchen grundsätzlich  
auf den Zeitpunkt der letzten  
mündlichen Verhandlung ankommt.  
Hier handelt es sich um die Entscheidung  
auf der Grundlage des Beschlusses



Hier handelt es sich um <sup>16</sup>  
einen Dauervermächtnisakt,  
da dem Mandanten das  
Genesse dauerhaft unterliegt  
wird.

Allerdings macht die Recht-  
sprechung von diesem Grund-  
satz eine Rückausnahme,  
wenn das materielle Recht  
ein Wiedergestattungs-  
verfahren vorsieht, da die  
gerichtliche Entscheidung diesen  
nicht vorzuziehen soll.

✓ So liegt der Fall auch  
hier. Gemäß § 35 VI GenG  
ist es von der Behörde die  
Ausübung des Genesses wieder  
zu gestatten, wenn die  
Kurzverlässigkeit nicht  
mehr vorliegt. Dies ist  
jedoch grundsätzlich erst  
nach Ablauf eines Jahres  
wieder möglich.

Hieraus folgt, dass für  
die gerichtliche Beurteilung  
jedenfalls solche Tatsachen  
die zu Gunsten des Man-  
danten gelten aufzu-

Betrachtet bleiben müssen.<sup>12</sup>  
Es kommt also auf den  
Zeitpunkt des Widerspruchs-  
bescheides an.

Zu diesem Zeitpunkt bestand  
bereits ein Sanierungskonzept.  
2 [Außerdem hatte der Mandant  
bereits eine Stundungsvereinbarung  
mit dem Finanzamt getroffen.  
Die Steuererklärung für 2013 hatte  
er bereits abgegeben, die für 2014  
war in Arbeit, die Umsatz-  
steuer voranmeldungen hatte er  
nachgereicht und 750 € der  
Steuerschulden hatte er bereits  
abgezahlt.

Als maßgebliche Tatsache bleibt  
somit, dass der Mandant in  
der Vergangenheit seine Steuer-  
erklärungen und Umsatzsteuer-  
voranmeldungen nicht immer  
rechtzeitig eingereicht hat,  
die Steuererklärung für 2014  
fehlt und der Mandant erhebliche  
Steuerschulden auf-  
weist, aber über ein Sanierungs-  
konzept verfügt.

(3) Da es sich bei der Frage der<sup>18</sup>  
Zuverlässigkeit auch um eine  
Prognoseentscheidung handelt,  
muss das Sanierungskonzept  
jedoch auch tragfähig sein.  
Dies ist der Fall, wenn zu  
erwarten ist, dass die Sanierung  
insbesondere die Rückzahlung  
der Steuerschuld mit dem  
vorliegenden Konzept  
gelingen kann.

Für diese Annahme spricht<sup>zunächst</sup>, dass  
der Mandant im Laden 2013  
plötzlich von seiner Mutter über-  
nehmen musste und sich damals  
nicht um die Steuern kümmern  
konnte, ~~weil~~ da er seine kranke  
Mutter pflegen musste. Nun  
bei dem Mandat jedoch  
veränderte Lebensumstände vor,  
so dass er sich voll und ganz  
auf den Laden konzentrieren  
kann. Er hat zudem den  
Laden modernisiert und  
die Öffnungszeiten verlängert.

Dass dieses Sanierungskonzept  
funktioniert, hat er bereits dadurch  
unter Beweis gestellt, dass  
er einige Raten gezahlt  
hat und endlich höhere  
Einnahmen aufweisen

18  
kann. Zudem ist zu erwarten,  
dass der Mandant die ver-  
hältnismäßig geringen Raten  
pünktlich und vollständig zahlen  
wird, so wie ~~er~~ es bisher  
auch getan hat.

Dem Sanierungskonzept steht  
auch nicht entgegen, dass  
der Mandant im Oktober  
2016 eine lange Urlaubsreise  
angetreten hat. Abgesehen  
davon, dass es dem Mandanten  
jederzeit frei steht in den  
Urlaub zu fahren, lässt sich  
hieraus nicht auf eine  
ökonomische Unvernünftigkeit  
des Mandanten schließen, da  
der Laden durch eine Ver-  
tretung weiterhin geöffnet  
blieb und Einnahmen erzielt.

Hieraus lässt sich daher in  
Ergänzung keine Unzuverlässigkeit  
ableiten.]

(4) Eine Unzuverlässigkeit könnte  
sich jedoch aus dem in der  
Verfügung vom Mandanten  
bezüglichen Straftaten ableiten.

3 [(a) Anders als die von der Widers-  
 spruchbehörde zitierten § 3) lässt  
 sich aus § 35 GenD nicht ent-  
 nehmen, dass die Befugnis von  
 Straftaten zu einer Gemeindevor-  
 sage führen muss, jedoch können  
 sich aus der Befugnis von Straftaten  
 \* Anhaltspunkte für eine unzu-  
 verlässigkeit ergeben, wenn diese  
 in einer Zusammenhang zum  
 Gemeinde stehen.

Dies ist hier in Bezug auf den  
 begangenen Diebstahl bereits nicht der  
 Fall. Bezüglich der Verurteilung wegen  
 unerlaubten Besitzes von ~~Bettung~~  
 Bettungsmitteln (BTM) ist  
 festzuhalten, dass es zwar  
 kein direkter Zusammenhang zu  
 dem Gemeinde besteht, jedoch zu-  
 mindest in der Theorie ein indirekter  
 Zusammenhang zur Gärtnerei und  
 dem Verkauf von Pflanzen besteht.  
 Es ist zumindest nicht vollkommen  
 fernliegend, dass ein Gärtner, der  
 früher BTM besaß sein Gemeinde  
 zum Anbau von BTM nutzen  
 würde. Zu beachten ist dabei  
 aber auch, dass der Mandant  
 die BTM lediglich zum Eigenanbau  
 nutzte und nicht verkauft hat  
 und dass diese Verurteilung  
 aus einer Zeit vor der

Gewaltensübung stammern, sodass<sup>21</sup>  
es sich um geringfügige Verfehlungen  
handelt.

- (b) Fraglich ist ferner, ob die Verurteilungen, die innerhalb einiger Jahre zurückliegen überhaupt noch für die Beurteilung der Unzuverlässigkeit berücksichtigt werden dürfen, oder ob dem nicht das Grundrecht auf Resozialisierung abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) aus Art. 2 I, 1 I GG entgegensteht. Hierzu ist insbesondere der verstrichene Zeitraum und das Machtverhältnis zu berücksichtigen.

- (aa) Fraglich ist dabei, wie zunächst, bis zu welchem Zeitpunkt Straftaten überhaupt berücksichtigt werden können. Die GewO selbst stellt dabei auf unterschiedliche Zeitpunkte abg. § 33 Nach § 33c II Nr. 1 GewO sind bei Glücksspielen Vermögensdelikten bis zu 3 Jahren lang berücksichtigungsfähig. Nach § 34b IV Nr. 1, 34c II Nr. 1 GewO sind gemeindefremde Straftaten bis zu 5 Jahren lang berücksichtigungsfähig.

Je nach Schutzbedürftigkeit des Allgemeinwohls stellt die GG die Grund also auf unterschiedlichen Zeitpunkten ab, sodass ein Vergleich mit den genannten Paragraphen in der Sache nicht weiterhilft. Sinnvoller erscheint es die Auskunftszeitpunkte aus dem BZRG heraus zu ziehen. Nach § 32 II Nr. 5 i.F.a. IV BZRG sind Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen ohnehin nicht in das BZRG aufzunehmen und keine Auskünfte hierüber an das Bundesamt zu erteilen. Die Verurteilungen vom 14.12.2010, 23.02.2011 und 07.06.2012 sollten daher im Rahmen des Gemeindesteuergesetzverfahrens auch keine Rolle spielen, da dem Mandanten ansonsten das durch § 32 BZRG ausgestaltete Recht auf Resozialisierung genommen würde.

aber 12015

(b) Übrig bleibt somit nur die Verurteilung vom 19.12.2012. Die von BZRG hierfür vorgesehene Tilgungsfrist beträgt nach §§ 45, 46 I Nr. 2 i.F.a. BZRG zehn Jahre, sodass die Tat auch hiernach noch Berücksichtigung finden kann.

(c) Fraglich ist jedoch, ob die

Unzuverlässigkeit allein auf <sup>23</sup>  
diese eine Verurteilung gestützt  
werden kann, oder ob der  
Mandant <sup>nicht</sup> vielmehr eine positive  
Sozialprognose zu stellen ist,  
die der Annahme seiner  
Unzuverlässigkeit entgegensteht.

Der Mandant hat seinen  
Lebenswandel stark geändert  
insbesondere die Pflege  
seiner Mutter hat ihm  
geprägt und dazu seine  
Verantwortung zu übernehmen  
und den Drogenkonsum  
zu entsagen. Zudem lebt  
er nunmehr seit fünf Jahren  
straffrei.

Nach alledem ist nicht zu  
erwarten, dass der Mandant  
zukünftig Drogenkonsum  
beginnt, sodass es kaum  
keine Unzuverlässigkeit gestützt  
werden kann.]

Die Genesungsentscheidung ist  
somit rechtmäßig.



24

b) Aus Gründen anwaltlicher  
Vorsicht sollte aber aber  
dennoch geprüft werden,  
ob die Rechtsfolgen eingeholt  
werden.

§ 35 I 1 GenD sieht eine  
gebundene Entscheidung  
vor.

Die Erstreckung auf die Tätigkeit  
auf andere Gewerbe ist nach  
§ 35 I 2 GenD eine Ermessens-  
entscheidung. Diese ist  
ermessensfehlerhaft (vgl.

§ 114 V. 60), da sie auf  
zweckfremde Ermessigen wie  
den Urlaub des Kandaten  
beruht und im Übrigen  
auch aus obgenannten  
Gründen unverhältnismäßig  
ist.

c) Die Gewerbeuntersagung ist  
somit insgesamt rechts-  
widrig.

III) Fraglich ist ferner, ob die <sup>25</sup>  
Zwangsgeldfestsetzung recht-  
mäßig ist.

1.) Ermächtigungsgrundlage besteht  
ist § 2, 14 I, II 1, 11 I Nr. 2  
HwV. 14 V 6.

2.) Die formelle Rechtsmäßigkeit  
ist gegeben.

a) Die Zuständigkeit des Bezirksamtes  
ist nach § 4 HwV. 14 V 6  
zuständig.

b) Das Verfahren ist gegeben.  
Insbesondere wurde der  
Klamerz nach § 8 HwV. 14 V 6  
erteilt.

c) Formfehler sind nicht  
entscheidend.

3.) Die Zwangsgeldfestsetzung  
ist auf materiell recht-  
mäßig

Nicht nach dem  
Ergebnis der Prüfung

Es liegt ein wirksamer  
Titel (ist in Sinne einer  
Sofort vollziehbaren H.D.U.-Verfügung  
nach § 2, 3 I Nr. 1, III Nr. 2, 14 I.

~~Rechtsw.~~ (+)

Fristsetzung (+) §§ 14 II, 8 I  
Schuldner § 9 I Nr. 1

Zul. Zwangsmittel § 11 I Nr. 2  
Zwangsmittelwahl § 12

Vch. (+)

Zwangsmittelhöhe § 14 IV (+)

ZE: (+)

### IV) Abwägung

- Antrag 1 (+)
  - nur VA
  - Zukunft wird verbaut
  - Sam Konz.
  - nur geringe Gesamtwert.

- Antrag 2
  - dient Durchsetzung nur VA

### V) Erfolg: Erfolg (+)

E) Zweckmäßigkeit

→ Antrag stellen

→ Ansetzungsantrag bei Behörde stellen

→ Klage wegen Wiedereinsetzes frist erheben

27  
Dr. Langemann und Partner  
Rechtsanwälte

RA Susanne Deller  
Große Bleichen 8  
20354 Hamburg

An das

Verwaltungsgericht Hamburg  
Lübeckerfordamm 4  
10247 Hamburg

Antrag auf Anordnung  
bzw. Wiederherstellung  
der aufschiebenden  
Wirkung und Klage

des

Herrn Christoph Wendt, Stern-  
Straße 15, 20095 Hamburg

- Kläger und Antragsteller  
Verfahrensberechtigter - RA Susanne Deller,  
Große Bleichen 8, 20354 Hamburg  
gegen

die Freie und Hansestadt  
Hamburg, vertreten durch das  
Bezirksamt Hamburg-Mitte,  
vertreten durch den Bezirks-  
amtsleiter, Klosterwall 6  
(zumindest laut SV), 20095  
Hamburg

- Beklagte und Anspruchs-  
gegnerin -

Namens und in Vollmacht des <sup>28</sup>  
Klägers erhebe ich Klage.

In der mündlichen Verhandlung  
werde ich beantragen:

~~Die~~ Ziffer 1 des  
~~des~~ Bescheides ~~des~~ ~~der~~  
Beklagten vom 30.08.2016  
in Gestalt des Wieder-  
spruchsbescheides vom  
03.01.2017 wird auf-  
gehoben.

Gegen eine Übertragung  
des Rechtsstreits auf  
einen Einzelrichter nach  
§ 6 I VwGO bestehen von  
Seiten des Klägers keine  
rechtl. Bedenken.

Zudem beantrage ich den  
Kläger Wiedereinsetzung in  
die Klagefrist zu gewähren.

Der Kläger war ohne  
sein Verschulden gehindert  
die Frist zu wahren, da  
die Angestellte seines Verfahrens-  
bevollmächtigten, Frau Schäfer,

den Widerspruchsbescheid 29  
versehentlich zu ihrer privaten  
Post genommen hat.

- Glaubhaftmachung:  
eidesstattliche Versicherung  
des Tom Schäfer, zu  
Laden über die ~~Verfahren~~  
bevollmächtigte des Klägers -

Ferner beantrage ich:

1. Die aufschreibende  
Wirkung der Anfechtungs-  
klage<sup>x</sup> gegen Ziffer 1 des  
den Bescheid der Antrags-  
gegnerin vom 30.08.2016  
in Gestalt von Ziffer 1  
des Widerspruchsbescheides  
vom 03.01.2017 wird  
wiederhergestellt.

2. Die aufschreibende Wirkung  
der Anfechtungsklage gegen  
Ziffer 2 des Wider-  
spruchsbescheides vom  
03.01.2017 wird angeordnet.

<sup>x</sup> des Antragstellers

## I.

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Geneseuntersagung, die Anordng der sofortigen Vollziehung und die Festsetzung eines Zwangsgeldes.

Der Kläger <sup>und</sup> ~~zum~~ Antragssteller \* ist Einzelhändler und angelernter Gärtner und betreibt ein Einzelhandel mit Blumen, da er 2013 von seiner kranken pflegebedürftigen Mutter übernahm.

~~In Zuge der plötzlichen Übernahme, die kurzfristig durch eine schwere Erkrankung seiner Mutter notwendig wurde,~~

Als die Mutter des Klägers 2013 schwer ~~krank~~ erkrankte, pflegte der Kläger diese bis zu ihrem Tod im Mai ~~dieses~~ 2016. In Folge der kurzfristigen und unerwarteten Übernahme  
\* (im Folgenden Kläger)

31  
des Geschäfts und der Doppel-  
belastung aus Geschäftsführung-  
und Pflege seiner Mutter,  
gelag es dem Kläger nicht  
immer rechtzeitig seine  
Steuererklärungen und Umsatz-  
steuer-Voranmeldungen abzugeben.  
Da er zudem es ihm zuden  
durch die Doppelbelastung ~~seiner~~  
~~der~~ einen Überblick über die  
Finanzen zu behalten, häufte  
er Steuerschulden in Höhe  
von 10 674,98 € an.

Nachdem sich die Lebens-  
umstände des Klägers nach  
dem Tod seiner Mutter  
~~entspannter~~ durch den Wegfall  
der Doppelbelastung entspannt,  
reichte er die Steuererklärung  
für 2023 und sämtliche  
Umsatzsteuer-Voranmeldungen  
nach und zahlte ~~überhaupt~~  
mit dem Finanzamt eine  
Ratenzahlung und ein Sanierungs-  
konzept. Zudem modernisierte  
er das Blumengeschäft und  
~~erweiterte~~ die Öffnungszeiten,  
sodass es ihm gelang höhere  
Einnahmen zu erzielen,



sodass er bereits 1250€ Steuer-<sup>72</sup>  
schulden zurückzahlen konnte.

Obwohl der Kläger auf dem  
besten Weg war seine Steuer-  
schulden zu bereinigen und  
seinen Laden nach einer langen  
schwierigen Phase zu einem  
durchaus rentablen Geschäft zu  
entwickeln, untersagte die Beldogge  
ihm mit Bescheid vom 30.08.2016  
die weitere Genesungsübung und  
die Ausübung aller weiteren Genesungs-  
sowie die Tätigkeit als Vorgesetzter  
beachtlicher eines Genesungsübungs-  
und als mit der Leitung eines  
Genesungsübungs beauftragte Person, und  
wies ihn an das Genesungsübungs bis zum  
31.10.2016 einzustellen. Zudem  
~~setzte~~ <sup>setzte</sup> sie ihm ~~ein~~ <sup>gebühren</sup> Zwangsgeld  
in Höhe 3000€ ~~an~~ fest.

Zur Begründung führte sie an  
die Steuerschulden des Klägers  
und einige lange Zeit nicht-  
tätige Vorleistungen wegen Jugend-  
sünden des Klägers an. Der  
Kläger hat seinen Lebenswandel  
jedoch inzwischen stark geändert.  
Insbesondere die lange und schwierige  
Phase der Pflege seiner Mutter  
und der Geschäftsunternahme hat  
ihnen zu einem verantwortungs-  
volleren und reiferen Menschen  
gemacht.

Gegen den Bescheid hat der<sup>33</sup>  
Kläger unter dem 23.09.2016  
Widerspruch erhoben. Zur  
Begünstigung wird auf den  
Widerspruch vom 23.09.2016  
verwiesen.

Die Beldayte hat den Wider-  
spruch mit Bescheid vom  
03.01.2017 - zuzugun bei der  
Verfahrensbevollmächtigten des  
Klägers am 06.01.2017 -  
den Widerspruch zurückgewiesen  
und die sofortige Vollziehung  
angeordnet.

Zur Begünstigung vertiefte sie ihre  
Ausföhrungen aus der Unter-  
sagungsverfügung und führte  
zusätzlich an, dass der  
Kläger im Oktober 2016  
eine lange Urlaubsreise  
unterkommen habe, wes-  
wegen es ihm an Willen  
zur Sanierung seines Geschäfts  
fehle. Bei dieser Urlaubsreise  
handelt es sich um die  
einzige Reise des Klägers in  
den letzten vier Jahren  
und eine lang geplante Reise,  
die er eigentlich bereits im  
Herbst 2013 mit seiner

34  
langjährige Lebensgefährtin unter-  
nehmen wollte. Diese hatte  
er damals aufgrund der plotzlich  
Eckkrankung seiner Mutter ab-  
sagen müssen. Zudem  
zahlte seine Lebensgefährtin  
die Kosten der Reise zu  
drei Vierteln. Es kam aber  
auch nicht zu Unstaten-  
erbußen im Geschäft, da  
er während der Urlaubs-  
bedingten Abwesenheit von  
seiner Schwester vertreten  
wurde.

II.  
Die Klage ist zulässig. <sup>x</sup> → siehe 4 [ ]  
S. 8-9

Die Klage ist ~~ist~~ begründet.

Der Bescheid der Belegarten  
in Gestalt des Widerspruchs-  
bescheides ist offensichtlich  
Rechtswidrig und verletzt  
den Kläger in seinen Rechten.  
Es liegen nämlich keinerlei Tatsachen  
vor, die die Unzulässigkeit  
des Klages deuten.

→ siehe 1 [ ] Seite 14-15

Zum maßgeblichen Zeitpunkt  
hatte der Kläger nämlich ein  
tragfähiges Sanierungskonzept  
→ siehe 2 [ ] S. 17-19.

x Der Kläger ist nämlich Widerspruch  
in die Klagefrist zu stellen.

Auch aus dem <sup>Zwangssein</sup> ~~Staat~~ des 35  
Klägers lässt sich eine  
Unzuverlässigkeit nicht ableiten  
→ siehe 3 [ ] S. 20-23.  
~~An die Zwangsverwaltung ist  
rechtswidrig~~ → siehe

Der Antrag auf <sup>III</sup> Anordng bzw.  
Wiederherstellung der aufschiebend  
Wirkung ist zulässig.  
Insbesondere ist ~~er~~ fehlt dem  
Antrag nicht das Rechtsschutz-  
bedürfnis, weil die Klage ver-  
fristet wäre. in der Haupt-  
sache

→ siehe

Dem Kläger ist nämlich  
Wiedereinsetzung in die  
Klagefrist zu gewähren.  
→ siehe 4 [ ] S. 8-9.

Der Antrag ist aus begründet,  
da der zugrundeliegende  
Verwaltungsakt offensichtlich  
rechtswidrig ist (siehe oben).

~~Auch die Zwangs~~ <sup>Ausschlags-</sup>  
Bei Abwägung des privaten ~~Wohls~~  
Interesses mit dem öffentlichen  
Vollzugsinteresse kann an der  
Vollziehung des Zwangsgeldes  
kein öffentliches Interesse  
bestehen, da es der Durch-  
setzung eines rechts-

widrigen Verwaltungsaktes 36  
dient.

Somit ist auch insofern  
die aufschreibende Wirkung  
anzuerkennen.

Weiterer Vortrag wird  
vorbehalten.

Ich bitte um Entscheidung,  
wie beantragt.

Unterschrift

Rechtsanwalt

Die Vollständigkeit wird schon  
gelöst. Nicht aber zum Problem  
des Erfolgs der nF. Vollständigkeit  
die für die Zwangsüberheid fehlte!

Markill keine Prüfung der  
Vollständigkeit - der Sachverhalt  
wird ausgedrückt.

Zum Zwangsfall muss, es fehlt  
doch bei Wiederherstellung an der  
nF. Vollständigkeit

Stoffante 10, Nachausführungen  
waren nicht gefordert.

138